

Bundesrat

Drucksache 814/98

01.10.98

EU - Fz - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Ausgabeinstituten für elektronisches Geld (E-Geldinstitute)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute
KOM(98) 461 endg.; Ratsdok. 11379/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 1. Oktober 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. September 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Wirtschaftsfragen (elektronisches Geld)" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 57 Absatz 2 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 736/96 = AE-Nr. 963099.

Begründung

Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten

1. EINLEITUNG

Die Informationstechnologie trägt zu raschen Veränderungen der Rahmenbedingungen der Unternehmen im allgemeinen bei, aber insbesondere auch zu Veränderungen der Art und Weise, wie wir Geschäfte tätigen. In den letzten Jahren gab es einige neue und innovative Produkte, die zu Entwicklungen im elektronischen Geschäftsverkehr geführt haben. Technologische Fortschritte haben zur Entwicklung einer neuen Art von Zahlungsinstrumenten - dem elektronischen Geld - beigetragen. Dabei kann der Wert auf einem technischen Träger wie einer Chipkarte oder sogar in einem Computerspeicher gespeichert sein. Im voraus bezahlte Karten, die als elektronische Geldbörse verwendet werden, können potentiell auf längere Sicht einen erheblichen Teil der Bargeldzahlungen ersetzen. Sogenanntes Netzgeld oder Softwaregeld, das von einem Personalcomputer aus übertragen werden kann, erweist sich als das Zahlungsinstrument für den zunehmenden elektronischen Geschäftsverkehr im Internet.

Diese Entwicklungen haben Auswirkungen auf die Europäische Union sowohl hinsichtlich der Vollendung des Binnenmarkts als auch der rechtlichen und aufsichtlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Ausgabe von E-Geld. Der Europäische Rat von Cardiff hat die Kommission aufgefordert, "bis zum Europäischen Rat von Wien einen Aktionsrahmen abzustecken, mit dem der Binnenmarkt im Bereich der Finanzdienstleistungen ausgebaut werden soll, wobei insbesondere die Wirksamkeit der Umsetzung der derzeitigen Rechtsvorschriften zu prüfen ist sowie die Schwächen auszumachen sind, die eventuell eine Änderung der Rechtsvorschriften erfordern." Der Richtlinienvorschlag über die Tätigkeit von E-Geldinstituten trägt diesem Mandat Rechnung. Er räumt ein, daß es für die Ausgabe von E-Geld noch eine Gesetzeslücke gibt, die nun geschlossen werden soll. Der Binnenmarkt im Bereich der Finanzdienstleistungen soll mit diesem Vorschlag mittels der Einführung harmonisierter Mindestvorschriften und insbesondere der Einführung der einmaligen Zulassung für E-Geldinstitute verbessert werden. Somit wird Rechtssicherheit geschaffen, werden neue Marktteilnehmer angeworben, wird der Wettbewerb angekurbelt so wie auch der Ausbau des elektronischen Geschäftsverkehrs im allgemeinen gefördert wird.

Was ist elektronisches Geld?

Im Sinne dieses Vorschlags läßt sich elektronisches Geld am besten als digitale Form des Bargelds definieren, mit dem es viele Eigenschaften gemeinsam hat. Es ähnelt ihm in erster Linie darin, daß für die Verwendung elektronischen Geldes keine Genehmigung einer Bank oder eines anderen Dritten notwendig ist. Die Kunden kaufen das elektronische Äquivalent zu Münzen und Banknoten, d. h. sie tauschen Bargeld eins zu eins in Geldwert um. Sie tauschen also Bargeld gegen ein anderes Zahlungsmittel. Anstatt eine Debitkarte (für die ein Bankkonto notwendig ist) oder

eine Kreditkarte (für die erstens das Einverständnis der Kreditkartengesellschaft oder der Bank und zweitens eine angemessene Vorauszahlung von Kapital erforderlich ist) zu verwenden, hat der Kunde ein bargeldloses Zahlungsmittel erworben, das er genauso wie Bargeld oder andere Arten der Kartenzahlung nutzen kann, ohne daß dafür die Genehmigung eines Dritten notwendig wäre.

Dieser Geldwert wird entweder auf einer "Chip"-Karte - z. B. auf einer der Telefonkarte ähnlichen Karte - oder in Softwareform auf dem PC des Kunden gespeichert und kann für den Kauf "virtueller" Produkte via Internet (wie Musik, Bücher, Computerprogramme usw.) oder "realer" Produkte genutzt werden, die dem Kunden dann nach Hause oder an seinen Arbeitsplatz geliefert werden.

Chipkarten treten im allgemeinen an die Stelle kleinerer Bargeldbeträge und werden hauptsächlich für kleinere Einkäufe (Zeitungen, kleinere Lebensmitteleinkäufe, Benzin usw.) verwendet. Im Vergleich zu Bargeld und anderen Zahlungsinstrumenten hat elektronisches Geld den Vorteil, daß auch sehr geringe Beträge wie $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ oder 1 EURO-Cent für das Abrufen von Informationen aus dem Internet elektronisch bezahlt werden können.

Eine weitere Gemeinsamkeit von elektronischem Geld und Bargeld liegt in der Anonymität. Man benötigt kein Konto bei einem Finanzinstitut. Die Verbraucher können mit elektronischem Geld - wie mit Bargeld - einkaufen, ohne dem Einzelhandel gegenüber spezielle Angaben (z. B. Namen, Bankverbindung usw.) zu machen. (Die Geldwäsche-Richtlinie wird natürlich für E-Geldinstitute gelten.)

Der auf einer Chipkarte speicherbare E-Geld-Betrag ist in der Regel begrenzt. In 19 in der EU betriebenen Systemen liegt der maximale Speicherwert unter 250 ECU.

Vorausbezahlte Karten mit vielfachem Verwendungszweck

Die verbreitetste Form der vorausbezahlten Karte ist die Telefonkarte, bei der es sich um eine Karte mit einfachem Verwendungszweck handelt. Der Kunde leistet hierbei für die von ihm beabsichtigten Telefongespräche eine Vorauszahlung an die Telefongesellschaft. Karten mit vielfachem Verwendungszweck werden dagegen auch von anderen Unternehmen als dem Emittenten der Karte akzeptiert. Sie (oder die Computersoftware wie oben erläutert) können in genau derselben Weise verwendet werden wie Bargeld oder andere Zahlungsmittel (z. B. Kreditkarten). So kann eine vorausbezahlte Karte mit vielfachem Verwendungszweck beispielsweise zur Bezahlung von Parkgebühren, Telefongesprächen, Zeitungen und Zeitschriften usw. verwendet werden. Voraussetzung ist lediglich, daß ein ausreichender Geldwert auf der Karte gespeichert ist und natürlich daß der Einzelhandel diese Zahlart akzeptieren.

Dieser Vorschlag betrifft ausschließlich elektronisches Geld mit vielfachem Verwendungszweck. Die Richtlinie wird folglich nicht für Karten mit einfachem Verwendungszweck (z. B. Telefonkarten) oder für Kreditkarten gelten, da bei diesen kein Geldwert gespeichert wird.

Internationale Fragen

Das elektronische Geld und seine Ausgabe ist zwar nur ein kleiner, aber sehr wichtiger Aspekt des gesamten elektronischen Geschäftsverkehrs, der wiederum seinem Wesen nach globaler Natur ist. Abgesehen von den elektronischen Zahlungen werden auf internationaler Ebene und in zahlreichen anderen Gremien wie der WTO und der

OECD usw. eine Reihe weiterer diesbezüglicher Fragen erörtert. Dazu gehören u.a. die Verschlüsselung (Sicherheit und Vertraulichkeit der Informationen), die elektronische Authentisierung (elektronische Signatur zur Erleichterung der Gewißheit und Sicherheit), Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten, Steuerfragen, Zollgebühren, Rechte an geistigem Eigentum usw. Die Staats- und Regierungschefs der G7- und der G10-Gruppe möchten wie andere auch die positiven Entwicklungen des elektronischen Geschäftsverkehr fördern.

In bezug auf das elektronische Geld werden derzeit unterschiedliche Ansätze verfolgt. So gibt es in den USA beispielsweise keine unmittelbaren Pläne, die Ausgabe von E-Geld zu regulieren. Auch gibt es bislang keinerlei Beschränkungen für den E-Geld ausgebenden Personenkreis. Dieser Ansatz stützt sich zum Teil auf die anhaltend starke Verwendung von Schecks als bevorzugtes bargeldloses Zahlungsmittel. Darüber hinaus erschweren Umfang und Komplexität der US-amerikanischen Wirtschaft den Aufbau eines einheitlichen Systems für die ganze Nation. Demgegenüber wächst jedoch die Zahl der örtlich (z. B. auf Universitätsgelände, Sportstadien, Militärbasen usw.) begrenzten Systeme.

Im Mai dieses Jahres äußerte eine interinstitutionelle Task Force für elektronische Zahlungen unter dem Vorsitz der US-amerikanischen Bankenaufsichtsbehörde die Ansicht, daß eine staatliche Regelung sich in diesem Stadium negativ auf Wettbewerb und Innovation in einer noch in den Kinderschuhen steckenden Branche auswirken und die Kosten der elektronischen Geldprodukte unnötig in die Höhe treiben könnte. Die Task Force empfiehlt, daß die E-Geld-Emittenten weiterhin sinnvolle Strategien zur Selbstregulierung in zentralen Verbraucherfragen wie Schutz der Privatsphäre, Weitergabe von Informationen über Verbraucher und Verbraucherschutz ausloten und entwickeln sollten.

In Japan, wo einige große Pilotsysteme bereits bestehen oder in nächster Zukunft gestartet werden, wird diese Frage derzeit geprüft. Einer der wichtigsten Vorschläge, der im Gespräch ist, ist die Einführung einer Aufsichtsstruktur für die Ausgabe von E-Geld durch Nichtbanken. Die Europäische Union hat nun die Gelegenheit, einen Rahmen abzustecken, der ein Bezugspunkt für die aufsichtlichen und die rechtlichen Entwicklungen in diesem Bereich in einem größeren internationalen Zusammenhang werden könnte.

Warum eine Richtlinie erforderlich ist

Ziel und Auftrag der Kommission auf dem Gebiet des E-Gelds sind Aufbau und Förderung der Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen. Der Schwerpunkt liegt darauf, Hindernisse für grenzüberschreitende Finanzgeschäfte zu beseitigen, mit der Entwicklung neuer Techniken und Produkte Schritt zu halten und ihren freien Verkehr ohne ungerechtfertigte Belastungen zu ermöglichen. Gleichzeitig sind der Kommission die rechtlichen und aufsichtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Ausgabe elektronischen Geldes bewußt.

Die finanzielle Integrität der E-Geld-Emittenten und ihre Geschäfte müssen gesichert sein. Auf der einen Seite ist die Stabilität und Solidität der E-Geld-Emittenten zu gewährleisten. Auf der anderen Seite ist dafür Sorge zu tragen, daß der Ausfall

einzelner Emittenten nicht zu einem Verlust des Vertrauens in diese neuen, sich rasch entwickelnden Zahlungsmittel führt.

Die Entwicklung von E-Geldsystemen in Europa begann in den späten 80er/Anfang der 90er Jahre mit Pilotsystemen in einer kleinen Zahl von Mitgliedstaaten. Ab Mitte der 90er Jahre entwickelten sich die Projekte jedoch rasch. In der Anfangsphase der Entwicklung gab es beispielsweise nur kleine Pilotprojekte in drei Mitgliedstaaten. Diese hatten sich bis Ende 1996 auf 24 in der Union tätige Mehrzweckgeldsysteme ausgeweitet, und nur in drei Mitgliedstaaten gab es gar kein System. Voraussichtlich werden sich im Zuge der zunehmenden Nutzung noch mehr Systeme entwickeln.

Vor diesem Hintergrund haben sich die aufsichtlichen und rechtlichen Konzepte für die Ausgabe von E-Geld in der Union ad hoc auf nationaler Basis entwickelt. Es gibt jedoch keinen klaren Rechtsrahmen für die Ausgabe von E-Geld, und wenn die Rechtsfragen nicht geklärt werden, kann diese Tätigkeit weiterhin auf unregulierter Basis erfolgen. Es liegt weder im Interesse der Verbraucher noch der Märkte im allgemeinen, diese Situation auch in Zukunft aufrechtzuerhalten.

In früheren Mitteilungen hatte sich die Kommission bereits verpflichtet, eine Regelung für die Ausgabe von E-Geld einzuführen. Daneben gibt es jedoch auch noch andere Gründe, aus denen diese Frage unverzüglich angegangen werden sollte.

- Das E-Geld gibt den Verbrauchern Gelegenheit, sich mit der einheitlichen Währung vertraut zu machen. Solange die EURO-Geldscheine und -münzen bis zum Jahr 2002 noch nicht verfügbar sind, können Verbraucher und der Einzelhandel auf die E-Geldsysteme zurückgreifen, um ihre Geschäfte in der Zwischenzeit in EURO abzuwickeln. Dies wird auch zur weiteren Verbreitung und Entwicklung des E-Geldes als einfaches grenzübergreifendes Zahlungsmittel beitragen. Wenngleich es bis jetzt noch kein voll funktionsfähiges grenzübergreifendes System gibt, so können doch einige der bestehenden Systeme grenzübergreifend genutzt werden. Wenn dann die Rechtssicherheit, die durch den Vorschlag geschaffen wird, tatsächlich besteht, dürfte auch die Zahl der grenzübergreifend kompatiblen Systeme zunehmen.
- Die Mitgliedstaaten haben damit begonnen, auf einzelstaatlicher Ebene Vorschriften für E-Geld-Emittenten zu entwickeln. Unterschiedliche einzelstaatliche Ansätze könnten aber in zwei oder drei Jahren eine Harmonisierung erschweren.

Es könnten grenzüberschreitende E-Geld-Systeme entstehen, die nicht nur durch informationstechnologische Entwicklungen begünstigt werden, sondern insbesondere durch die Einführung des EURO. Daher ist die Frage zu klären, ob Nichtbanken, die E-Gelddienstleistungen bereits gemäß Artikel 59 EU-Vertrag grenzüberschreitend erbringen dürfen, vorbehaltlich bestimmter Mindestaufsichtskontrollen berechtigt sein sollten, diese E-Gelddienstleistungen im Rahmen einer gegenseitigen Anerkennung der Herkunftslandkontrolle gemäß harmonisierter Aufsichtsvorschriften nach dem Muster der Kreditinstitute zu erbringen. Für Kreditinstitute ist der grenzüberschreitende Betrieb von E-Geldsystemen bereits im Sinne der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zulässig.

Die Kommission hat sich deshalb für einen proaktiven Ansatz auf diesem Gebiet entschieden. Mit dem Vorschlag wird ein harmonisierter Binnenmarkt für die Erbringung von E-Gelddienstleistungen in der EU geschaffen. Er fördert die Stabilität

und beseitigt die entsprechenden Aufsichtsrisiken ganz erheblich. Der Vorschlag kommt nicht nur für die Schaffung von Rechtssicherheit für künftige Marktteilnehmer, sondern auch im Hinblick auf die Einführung der einheitlichen Währung zur rechten Zeit.

Rechtsfragen

Über das Potential des E-Geldes - sowohl karten- als auch PC-gestützt - wird viel diskutiert, und die Erwartungen in bezug auf den elektronischen Geschäftsverkehr sind sehr hoch. Die Forschungsergebnisse eines Instituts¹ legen z.B. nahe, daß die Internet-Zahlungen von rund 518 Mio.\$ im Jahr 1998 auf 6,6 Mrd.\$ im Jahr 2000 anschwellen werden. Diese Zahlen werden auch durch andere Forschungsergebnisse bestätigt.

Die Höhe der Einzelzahlungen kann sehr gering sein, und einer der interessanten Aspekte des E-Gelds besteht gerade darin, daß es für Mikrozahlungen genutzt werden kann (z.B. 0,5 oder 1 EURO-Cent pro Seite im Internet). In bezug auf das Gesamtrisiko ist jedoch klar, daß ein erheblicher E-Geldbetrag im Umlauf sein könnte, der die Verbraucher - und insbesondere Händler und den Einzelhandel - der Insolvenz und diesem Falle der Möglichkeit eines systemimmanenten Risikos aussetzen könnte.

Dieser Vorschlag betrifft lediglich die Aufsichts- und Rechtsfragen in bezug auf E-Geldemittenten und legt Anforderungen für die Emittenten von E-Geldprodukten fest, um ihre Stabilität und Solidität zu gewährleisten. Die Rechts- und Vertragsbeziehung zwischen Verbrauchern und E-Geldinstituten ist gesondert zu prüfen und wird nachfolgend detaillierter behandelt.

Neben der Vollendung des Binnenmarkts und der Beseitigung von Handelshemmnissen ist die Kommission bestrebt, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen verschiedenen Arten von Instituten zu gewährleisten. Selbstverständlich werden auch traditionelle Kreditinstitute eine wichtige Rolle in diesem Teil des Finanzmarkts spielen. Daher sollten die Grundregeln für den freien Verkehr im Rahmen des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und die Aufsichtsregelung, der sie unterliegen, wie Zulassung, Eigenkapitalanforderungen, Beaufsichtigung usw. auch in geeigneter Weise auf E-Geldinstitute angewandt werden.

Die rechtliche Regelung muß dergestalt sein, daß sie möglichst gleiche Ausgangsbedingungen für die verschiedenen Arten von Instituten schafft, und gleichzeitig darf sie die Institute nicht über Gebühr belasten, da sonst die Entwicklung dieser neuen Branche verhindert oder gehemmt würde. Durch den vorliegenden Vorschlag soll eine solche Regelung eingeführt werden.

Zu dem vorgeschlagenen allgemeinen Rahmen wurden der Beratende Bankenausschuß, die Finanzinstitute, die E-Geldinstitute, Diensteanbieter und andere interessierte Parteien konsultiert. Auch wenn keine Einstimmigkeit bestand, war man sich doch weitgehend darin einig, daß der allgemeine Ansatz gebilligt werden sollte.

Geldpolitik

¹ Forrester Research

Bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags ergab sich, daß den potentiellen Auswirkungen der Ausgabe von E-Geld auf die Geldpolitik Rechnung zu tragen ist. Man gab zu bedenken, daß die Zentralbanken die Möglichkeit haben müssen, allen E-Geldemittenten Mindestreserveverpflichtungen aufzuerlegen, insbesondere um auf eine kräftige Entwicklung des elektronischen Gelds mit erheblichen Auswirkungen auf die Geldpolitik vorbereitet zu sein.

Der EZB-Rat hat unlängst drei Hauptfunktionen unterschieden, die ein Mindestreservesystem in Stufe 3 der WWU nützlicherweise erfüllen könnte. Eine dieser Hauptfunktionen besteht darin, daß "ein derartiges System dazu beitragen könnte, die Nachfrage nach Zentralbankgeld zu erhöhen und somit eine strukturelle Liquiditätsknappheit am Markt herbeizuführen bzw. zu vergrößern. Dies wird als hilfreich betrachtet, weil es das ESZB besser in die Lage versetzt, in effizienter Weise als Liquiditätsbereitsteller zu operieren und längerfristig auf neue Zahlungsverfahren, wie z.B. auf die Entwicklung elektronischen Geldes, zu reagieren." ²

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Definition von Kreditinstituten in der Ersten Bankenrichtlinie mit dem Ziel, daß Institute, die nicht das Spektrum der vollen Bankgeschäftstätigkeit abdecken wollen, elektronisches Geld im Rahmen der grundlegenden Bestimmungen für alle anderen Kreditinstitute ausgeben können, wird die harmonische Entwicklung der Tätigkeiten der Kreditinstitute, insbesondere aber die Ausgabe von E-Geld, in der gesamten EU fördern und Wettbewerbsverzerrungen zwischen E-Geldinstituten vermeiden, sogar im Hinblick auf die Anwendung der geldpolitischen Bestimmungen. Die EZB ist mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet, um diese Vorschriften geltend zu machen oder auf sie zu verzichten.

Warum eine unterschiedliche Regelung für Nichtbanken?

Der Dienstleistungsbinnenmarkt für Banken wurde durch die einmalige Zulassung auf der Grundlage einer Mindestharmonisierung der Aufsicht erreicht. Die Vorschlagsentwürfe der Kommission für Richtlinien über die Ausgabe von elektronischem Geld folgen dem gleichen Prinzip und orientieren sich sehr stark an den geltenden Bankenrichtlinien. In erster Linie soll die Anwendung der Teile des Bankrechts, die für E-Gelddienstleistungen und die damit verbundenen Risiken von Bedeutung sind, - und nur dieser Teile - gewährleistet werden. Gleichzeitig sollen in geldpolitischer Hinsicht sowohl Stabilität als auch gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Emittenten erreicht werden.

Dieses Konzept entspricht den bisher angewandten Grundsätzen. Das europäische Bankrecht hat den Unterschieden zwischen den Instituten immer Rechnung getragen. Wenn diese zielgerichteten Regelungen Besonderheiten bestimmter Institute berücksichtigen, ist es natürlich wichtig, daß sie gleichen Wettbewerbsbedingungen nicht abträglich sind. Die geplante Aufsichtsregelung ist zweifellos weniger umständlich als die für Banken. Wettbewerbsvorteile durch niedrigere Kosten für die Einhaltung der Vorschriften werden jedoch durch strenge Auflagen sowohl hinsichtlich der Geschäftstätigkeiten als auch der Kapitalanlagen von Nichtbankenanbietern ausgeglichen.

² Europäische Zentralbank, Pressemitteilung "Einführung eines Mindestreservesystems des Europäischen Systems der Zentralbanken in Stufe 3" vom 8.7.1998.

Die Hauptunterschiede zwischen der Anwendung der Ersten und der Zweiten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie auf Banken und E-Geldinstitute betreffen das Anfangseigenkapital und die laufenden Eigenmittelanforderungen sowie die diesbezüglich geltenden Anlagebeschränkungen. Das Anfangseigenkapital für Banken wurde auf 5 Mio. ECU festgelegt, während für E-Geldinstitute 500.000 ECU vorgeschlagen werden. Auf ständiger Basis müssen die Banken mindestens 8% ihrer Eigenmittel halten, während es für die E-Geldinstitute nur 2% sein sollen.

Die Geschäftstätigkeiten und Anlagemöglichkeiten für E-Geldinstitute unterscheiden sich von denen der Banken ganz erheblich. So ist es zum einen wichtig, die Anfangseigenkapitalanforderung auf ein Niveau festzulegen, das neue Marktteilnehmer nicht abschreckt und den einschlägigen immanenten Risiken Rechnung trägt; zum anderen muß die Anforderung für die ständig zu haltenden Eigenmittel auf ein Niveau beschränkt werden, das die Rentabilität nicht negativ beeinflusst. Diese niedrigeren Schwellenwerte für E-Geldinstitute werden durch strenge Begrenzungen ihrer Anlageportfolios ausgeglichen.

Der Beratende Bankenausschuß wurde zu diesem Thema konsultiert und er erkannte an, daß die Anlagen von Mitteln durch E-Geldinstitute der Tatsache Rechnung tragen müssen, daß diese Mittel zur erforderlichen Unterlegung zu dienen haben, um das ausgegebene E-Geld zu einem verlässlichen bargeldähnlichen Zahlungsmittel zu machen. Allerdings warnte der Beratende Bankenausschuß auch vor einem übermäßig komplexen Ansatz. Auf technischer Ebene sind sich die nationalen Sachverständigen allerdings allgemein darin einig, daß die angegebenen Beträge angemessen gewählt wurden.

Die Kommission wendet dieses Konzept an, um den Wettbewerb auf dem sich entwickelnden europäischen E-Geldmarkt anzuregen, das Tempo für Entwicklungen und Innovationen zu beschleunigen und ein Qualitätsprodukt anzubieten, das den Erwartungen der Verbraucher entspricht und international wettbewerbsfähig ist. Gleichzeitig soll aber der Wettbewerb zwischen den E-Geld ausgebenden Kreditinstituten nicht verzerrt werden.

Ziel der Vorschläge ist es, den Wettbewerb anzuregen. Natürlich muß die Entwicklung des E-Geld-Sektors auch aus nächster Nähe verfolgt werden, um beurteilen zu können, ob spezifische Interventionen zur Förderung oder zum Erhalt des Wettbewerbs notwendig sind.

Verbraucherfragen

Am 9. Juli 1997 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung mit dem Titel "Stärkung des Vertrauens der Kunden in elektronische Zahlungsmittel im Binnenmarkt"³ veröffentlicht. Diese Mitteilung bezieht sich auf die Verbindung zwischen elektronischem Geschäftsverkehr und den neuen Zahlungsinstrumenten, die in einer früheren Mitteilung beleuchtet wurde ("Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr"⁴). In dieser Mitteilung werden vier Hauptgebiete genannt, in denen "ein wesentlicher Beitrag staatlicher Stellen in Bezug auf

³ KOM (97) 353 endg. vom 9.7.1997

⁴ KOM (97) 157 endg. vom 15.4.1997

elektronische Zahlungen erforderlich ist". Diese vier Hauptgebiete werden hier wieder aufgegriffen:

Maßnahme (i): Sie müssen den geeigneten aufsichtlichen Rahmen für die Ausgabe elektronischen Geldes festlegen, um die Stabilität und Solidität der Emittenten sicherzustellen.

Antwort: Dies ist der Gegenstand des vorliegenden Vorschlags.

Maßnahme (ii): Sie müssen Emittenten und Benutzern Leitlinien für Transparenz, Haftung und Beschwerdeverfahren vorgeben, um das volle Vertrauen der Benutzer zu gewährleisten.

Antwort: Der Mitteilung über die elektronischen Zahlungsmittel angefügt war eine Empfehlung der Kommission für die Mitgliedstaaten zu den Geschäften, die mit elektronischen Zahlungsmitteln getätigt werden (besonders zu den Beziehungen zwischen Emittenten und Inhabern solcher Instrumente). Zu den in dieser Empfehlung angesprochenen Themen gehörten die Transparenz der Konditionen für die Geschäfte, einschließlich der Mindestinformationen über die Vertragsbedingungen und die sonstigen Bedingungen; die Pflichten und die Haftung der Vertragsparteien, einschließlich der Pflichten und der Haftung des Emittenten und des Inhabers, und die Beilegung von Streitfällen.

Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, der Empfehlung bis spätestens zum 31. Dezember 1998 nachzukommen. Die Kommission prüft derzeit die Umsetzung dieser Empfehlung durch die Mitgliedstaaten und wird im Lichte dieser Überprüfung die eventuell erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Maßnahme (iii): Sie müssen die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft klären, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Interoperabilität und solidem und lebhaftem Wettbewerb auf diesen Märkten zu erreichen.

Antwort: Die Kommission prüft derzeit anhand der bereits eingegangenen Meldungen die Wettbewerbsregeln für die Interoperabilität.

Maßnahme (iv): Sie müssen den Risiken der mißbräuchlichen Nutzung und Fälschung durch eine verbesserte Sicherheit begegnen.

Antwort: Am 1. Juli 1998 hat die Kommission eine Mitteilung zu dem Thema "Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung von Betrugereien und Fälschungen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln" veröffentlicht. Ziel des gemeinsamen in dieser Mitteilung enthaltenen Aktionsplans ist es sicherzustellen, daß Betrug und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln in allen Mitgliedstaaten als ein Straftatbestand angesehen werden, so wie auch eine Reihe von auf nationaler Ebene zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt wird. Außerdem soll der Rat die Umsetzung der gemeinsamen Maßnahme auf der Grundlage eines von der Kommission bis Ende 2000 vorzulegenden Berichts prüfen.

Im Zusammenhang mit Verbraucherfragen ist es an dieser Stelle zweckmäßig zu betonen, daß die von diesem Vorschlag abgedeckten E-Geldinstrumente keine Einlage darstellen. Im Gegensatz zu einem Einleger steckt ein Benutzer einem Emittenten keine Mittel vor, um deren Verwahrung und Verwaltung zu gewährleisten. Weder Emittent noch Kunde verfolgen dieses Ziel. Der Vertrag zwischen Kunde und E-Geld-

Emittent besteht darin, daß der Benutzer von den Einzelhändlern, die das E-Geld akzeptieren, einen bestimmten Gegenwert in Gütern oder Dienstleistungen erhält und daß der Emittent seiner Verpflichtung nachkommt, einen bestimmten Geldwert zur Verfügung zu stellen.

Die Frage der Rückzahlung stellt sich im Normalfall nicht. Der Kunde leistet eine Vorauszahlung für noch unbestimmte Waren und Dienstleistungen genauso wie ein Kunde beim Kauf einer Telefonkarte noch nicht entscheiden hat, wann oder wen er anrufen wird.

Die Rechtsbeziehung zwischen Emittent und Inhaber ist durch die Vertragsbestimmungen eindeutig geregelt. Spezifische Vertragsbedingungen und sonstige Geschäftsbedingungen - einschließlich einer etwaigen Rückzahlung - können in der jedem E-Geld-System zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt werden. Eine möglicherweise vertraglich vereinbarte Rückzahlung ändert nichts an der Art des Vertrages, da der Vertragsgegenstand unverändert bleibt: Vertragsgegenstand sind nach wie vor der Kauf und Verkauf von E-Geld und die damit verbundenen Zahlungsdienstleistungen.

Dieser Vorschlag befaßt sich mit aufsichtlichen und regulatorischen Fragen des E-Geldes. Die Kommission wird sich jedoch in einer gesonderten Mitteilung, der nötigenfalls entsprechende Rechtsvorschriften folgen werden, auch mit verbraucherbezogenen Fragen befassen, .

Schlußfolgerung

Das elektronische Geld birgt das Potential, zu einem effizienten und wirksamen Zahlungsmittel zu werden. Ihm kann eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung und der Verbesserung des elektronischen Geschäftsverkehrs zukommen. Auch kann es zu einem wichtigen Baustein bei der Vollendung des Binnenmarktes und der Währungsunion werden. Nach Ansicht der Kommission ist es im Interesse sowohl der Unternehmen als auch der Verbraucher, daß sich das elektronische Geld in einem aufsichtlichen Rahmen entwickelt, der Vertrauen und Zuversicht in dieses neue und zukunftssträchtige Zahlungsinstrument schafft. Gleichzeitig sollte die Entwicklung nicht durch strenge technische Vorschriften gehemmt werden, die die Innovationen behindern und den Wettbewerb einschränken.

Der Kommissionsvorschlag über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten führt die aufsichtliche Regelung ein, die erforderlich ist, um die finanzielle Integrität von Nichtbankemittenten sicherzustellen, ohne Entwicklungen auf dem Gebiet des elektronischen Gelds im Keim zu ersticken, und wird überdies zur Entwicklung eines Umfeldes beitragen, das die verstärkte Nutzung dieses neuen Zahlungsinstruments im Interesse der Unternehmen und der Verbraucher fördert.

Kurzfassung der Richtlinienentwürfe

Anwendungsbereich

In der Änderung der Ersten Bankenrichtlinie werden E-Geldinstitute als Kreditinstitute definiert. Sie unterliegen daher den Bestimmungen der Ersten und Zweiten

Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, die ihnen Zugang zum "Europäischen Paß" (einmalige Zulassung) gewähren. Gleichzeitig werden gleiche Wettbewerbsbedingungen wie zwischen verschiedenen Arten von Kreditinstituten geschaffen. Angesichts des begrenzten Geschäftsbereichs von E-Geldinstituten werden einige der Vorschriften der Bankenrichtlinien nicht angewandt oder sind in ihrer Anwendung eingeschränkt. Auf diese Vorschriften wird in der Ad-hoc-Richtlinie eingegangen.

Artikel 1 der Ad-hoc-Richtlinie selbst sieht ebenso wie das geplante aufsichtliche Konzept der Kommission einen begrenzten Anwendungsbereich vor, der die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf 'E-Geldinstitute', d.h. Nichtbankanbieter von E-Gelddienstleistungen, beschränkt.

Elektronisches Geld wird so definiert, daß vorausbezahlte Karten und Netzgeld erfaßt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Ausgabe in einem 3-Parteien-System geschieht, d.h. wenn der E-Geld-Wert als Zahlungsmittel von anderen Unternehmen als dem (den) ausgebenden Institut(en) akzeptiert wird.

Die Geschäftstätigkeit von E-Geldinstituten neben der Ausgabe von E-Geld beschränkt sich auf die Erbringung eng verbundener Finanz- und Nichtfinanzdienstleistungen, wie die Verwaltung von E-Geld, die Wahrnehmung operationeller und sonstiger verbundener Aufgaben sowie die Ausgabe und Verwaltung anderer Zahlungsmittel. Die Erbringung von Nichtfinanzdienstleistungen mit den elektronischen Hilfsmitteln ist zulässig.

Anwendung der Bankenrichtlinien

Artikel 2 trägt den Besonderheiten von E-Geldinstituten und den entsprechenden aufsichtlichen Notwendigkeiten Rechnung und stellt sie vollständig oder teilweise von der Anwendung einiger der 40 Artikel der Ersten und Zweiten Bankenrichtlinien frei. Bei der Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegen E-Geldinstitute jedoch den gleichen Bedingungen wie Kreditinstitute. Die gleichen Anforderungen wie für Kreditinstitute gelten insbesondere für:

- vorherige Zulassung;
- (reduzierte) Mindesteigenkapitalanforderungen;
- Qualifikation und Solidität des Managements;
- solide und umsichtige Geschäftsführung;
- anfängliche und fortlaufende Eignerkontrolle.

In Artikel 2 wird klargestellt, daß mit Ausnahme der Geldwäscherichtlinie und der Richtlinie über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis keine anderen EU-Bankrechtsvorschriften auf E-Geldinstitute anwendbar sind, soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Wenn sie die Anforderungen gemäß Artikel 3 bis 6, insbesondere hinsichtlich der Einschränkung der Tätigkeiten, der Begrenzung der Kapitalanlagen und ausreichender Eigenmittel erfüllen, können E-Geldinstitute die Niederlassungsfreiheit und den freien

Dienstleistungsverkehr gemäß der Zweiten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie uneingeschränkt nutzen.

Artikel 2 sieht auch vor, daß im Vertrag angegeben werden muß, ob der gespeicherte Wert rückzahlbar ist und welche Vertragsbedingungen gegebenenfalls hierfür gelten.

Anfangskapital und laufende Eigenmittelanforderungen

In Artikel 3 werden laufende Eigenmittelanforderungen eingeführt. Diese Anforderungen sind notwendig, um sicherzustellen, daß E-Geldinstitute über Eigenmittel verfügen, die dem Umfang ihrer Tätigkeit entsprechen. Es wird eine Richtschnur von 2% des höheren der beiden folgenden Werte vorgeschlagen: aktueller Betrag oder Durchschnitt der vorhergehenden sechs Monate der Summe des noch nicht verwendeten E-Gelds, das von dem fraglichen Institut ausgegeben wurde. Die Anfangseigenkapitalanforderung von 500.000 ECU darf der Betrag keinesfalls unterschreiten.

Kapitalanlagebeschränkungen

In Artikel 4 werden Kapitalanlagebeschränkungen vorgeschlagen, die für eine vorsichtige Kapitalanlagepolitik der Emittenten von E-Geld notwendig sind, um insbesondere das von den Emittenten eingegangene Liquiditätsrisiko zu kontrollieren. Entsprechend sieht der Vorschlag vor, daß im Austausch für ausgegebenes elektronisches Geld erhaltene Gelder nur in hochliquide Vermögenswerten angelegt werden sollten, für die gemäß der Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten ein Kreditrisikogewicht von 0% gilt. Eine Absicherung (Hedging) der Marktrisiken durch hochliquide börsengehandelte Derivate, die einer Kreditrisikokapitalbelastung von 0% unterliegen, wäre ebenfalls zulässig.

Darüber hinaus können E-Geldinstitute in andere hochliquide Schuldinstrumente investieren und über zusätzliche Liquidität in Form von Sichteinlagen bei Kreditinstituten der Zone A verfügen. Für diese Kapitalanlagen gilt jedoch eine Obergrenze in Höhe des Zwanzigfachen der Eigenmittel des Instituts. Außerdem gelten Beschränkungen für Großkredite, die mindestens ebenso streng sind wie die für Banken.

Die Kapitalanlagenbegrenzung ist notwendig, um eine Investitionspolitik mit möglichst niedrigem Risiko zu erreichen, die den Liquiditätsrisiken Rechnung trägt, denen E-Geldinstitute ausgesetzt sind. Diese Auflage der Anlage mit möglichst niedrigem Risiko trägt dazu bei, die Stabilität und Solidität der Emittenten sicherzustellen und somit das E-Geldsystem und die Verbraucher im allgemeinen zu schützen.

Artikel 5 sieht vor, daß die zuständigen Behörden verpflichtet sind, die Einhaltung von Artikel 3 und 4 durch E-Geldinstitute mindestens zweimal jährlich zu überprüfen, während Artikel 6 die Verpflichtung zu einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung betont.

Freistellung

Nach Artikel 7 können die Mitgliedstaaten eine Freistellung von einigen der Vorschriften des Vorschlags entsprechend den mit kleinen E-Geldsystemen

verbundenen Risiken gewähren. Die Freistellung darf nur bei E-Geldinstituten angewandt werden, die relativ kleine Systeme unterhalten.

Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, daß die Summe des noch nicht verwendeten E-Gelds 10 Millionen ECU nicht überschreiten darf und daß die Speichereinrichtung höchstens bis 150 ECU Speicherkapazität aufladbar sein sollte.

Die Freistellung gilt nur für Geschäftstätigkeiten (Artikel 1 Absatz 4), die Anwendung der Ersten und Zweiten Bankenrichtlinien (Artikel 2 Absatz 1), die Anfangskapital- und Eigenmittelanforderungen (Artikel 3 Absatz 1) und Artikel 8, nach dem die bestehenden E-Geld-Systeme den zuständigen Behörden Informationen übermitteln müssen.

Für diese kleinen Systeme werden die Bestimmungen des "Europäischen Passes" nicht gelten. Sie werden jedoch weiter den anderen Vorschriften unterliegen, wie Kapitalanlagebeschränkungen, eingeschränkten laufenden Eigenmittelanforderungen, einer Verpflichtung zur soliden und umsichtigen Geschäftstätigkeit, halbjährlichen Offenlegungspflichten und Anwendung der Geldwäscherichtlinie usw.

Bestandsschutz

Artikel 8 sieht einen Bestandsschutz bezüglich der Zulassungsanforderung für E-Geldinstitute vor, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der europäischen Regelung bereits tätig sind.

Bei den übrigen Artikeln handelt es sich um die Standardvorschriften zur Umsetzung und Notifizierung.

Vorschlags einer
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 erster und dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission,⁵

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,⁶

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b des Vertrages,⁷

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Tätigkeitsbereich von Kreditinstituten im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich Buchstabe b) der Richtlinie des Rates 77/780/EWG,⁸ zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/.../EG⁹, ist begrenzt.

Den Besonderheiten dieser Institute ist Rechnung zu tragen. Außerdem sind die erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung und Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten zu ergreifen.

Dabei wird davon ausgegangen, daß nur die erforderliche Mindestharmonisierung angestrebt wird. Dies ist ausreichend, um die gegenseitige Anerkennung der Zulassung und Beaufsichtigung

⁵ ABl. Nr. C

⁶ ABl. Nr. C

⁷ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. Nr. C ...), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (ABl. Nr. C ...) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. Nr. C)

⁸ ABl. L 322 vom 17.12.1977, S. 30

⁹ ABl. L ...

von E-Geld-Instituten zu gewährleisten, die die Erteilung einer einzigen Zulassung für die gesamte Gemeinschaft und die Anwendung des Grundsatzes der Beaufsichtigung im Herkunftsmitgliedstaat ermöglicht.

Im Zuge der raschen Entwicklung des elektronischen Handels ist es sinnvoll, einen aufsichtsrechtlichen Rahmen zu schaffen, der dazu beiträgt, daß elektronisches Geld (im folgenden auch "E-Geld" genannt) sein volles Potential entfalten kann und insbesondere verhindert, daß die technologische Innovation behindert wird. Durch diese Richtlinie wird daher ein technologie-neutraler rechtlicher Rahmen geschaffen, der die Beaufsichtigung von E-Geldinstituten soweit harmonisiert, wie dies notwendig ist, um eine solide und vorsichtige Tätigkeit und insbesondere ihre finanzielle Integrität zu gewährleisten.

Kreditinstituten ist es nach Ziffer 5 des Anhangs zur Richtlinie 89/646/EWG¹⁰, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/30/EWG¹¹, bereits gestattet, Zahlungsmittel - darunter auch elektronisches Geld - auszugeben und zu verwalten und diese Tätigkeiten im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung und des umfassenden Aufsichtssystems gemeinschaftsweit durchzuführen, dem sie gemäß den europäischen Bankenrichtlinien unterliegen.

Die Einführung einer besonderen Aufsichtsregelung für E-Geld-Institute, die sich von der für Kreditinstitute geltenden Aufsichtsregelung und insbesondere den Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG - auch wenn sie sich daran anlehnt - unterscheidet, ist sinnvoll und dadurch gerechtfertigt, daß die Ausgabe von E-Geld angesichts seiner spezifischen Eigenschaften als elektronischer Ersatz für Münzen und Banknoten nicht als eine Entgegennahme von Einlagen angesehen werden kann, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 89/646/EWG Gesellschaften, die keine Kreditinstitute sind, untersagt ist.

Um den besonderen Risiken gerecht zu werden, die mit der Ausgabe von elektronischem Geld verbunden sind, muß diese aufsichtsrechtliche Regelung zielgerichteter sein und ist daher weniger schwerfällig als die aufsichtsrechtliche Regelung für Kreditinstitute, insbesondere hinsichtlich der Anfangskapitalanforderungen und der Nichtanwendung der Richtlinien 89/647/EWG¹², 92/121/EWG¹³ und 93/6/EWG¹⁴.

Gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Kreditinstituten, die E-Geld ausgeben, und E-Geldinstituten sind jedoch zu wahren, um so einen fairen Wettbewerb zwischen einem breiteren Spektrum von Instituten zum Vorteil der Benutzer zu gewährleisten. Dies wird dadurch erreicht, daß die oben genannte weniger schwerfällige aufsichtsrechtliche Regelung für E-Geldinstitute durch Bestimmungen ausgeglichen werden, die strenger als die für Kreditinstitute sind. Zu diesen Bestimmungen zählen insbesondere Beschränkungen der Geschäftstätigkeiten,

¹⁰ ABl. L 386 vom 30.12.1989, S. 1

¹¹ ABl. L 110 vom 28.04.1992, S. 52

¹² ABl. L 386 vom 30.12.1989, S. 14

¹³ ABl. L 29 vom 05.02.1993, S. 1

¹⁴ ABl. L 141 vom 11.06.1993, S. 1

die E-Geldinstitute ausüben dürfen, und vor allem vorsichtige Begrenzungen ihrer Anlagen, die sicherstellen sollen, daß ihre Finanzverbindlichkeiten aus im Umlauf befindlichem E-Geld jederzeit durch hochliquide Aktiva mit niedrigem Risiko gedeckt sind.

Da es möglich ist, daß operationelle und sonstige mit der Ausgabe von E-Geld verbundene Aufgaben von Unternehmen übernommen werden, die nicht der Beaufsichtigung unterliegen, ist es sinnvoll, den zuständigen Behörden bestimmte Befugnisse in bezug auf diese Unternehmen zu übertragen.

Es ist sinnvoll, den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, auf bestimmte Anforderungen dieser Richtlinie für E-Geldinstitute zu verzichten, die nur innerhalb des Gebiets des betreffenden Mitgliedstaats tätig sind und deren Geschäftstätigkeit bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Der Erlaß dieser Richtlinie ist der beste Weg, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Richtlinie beschränkt sich dabei auf das für die Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß.

Der Beratende Bankenausschuß wurde zur Annahme der Richtlinie gehört.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Beschränkung des Tätigkeitsbereichs

- (1) Diese Richtlinie gilt für E-Geld-Institute.
- (2) Sie gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG genannten Institute.
- (3) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als
 - (a) 'E-Geld-Institut' ein Unternehmen, das kein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich Buchstabe a) der Richtlinie des Rates 77/780/EWG ist und das Zahlungsmittel in Form elektronischen Geldes ausgibt oder das die Gelder, die im Rahmen dieser Geschäftstätigkeit entgegengenommen werden, anlegt, ohne dabei der Richtlinie des Rates 93/22/EWG zu unterliegen;¹⁵
 - (b) 'elektronisches Geld' ein monetärer Wert, der
 - (i) auf einem Datenträger - wie einer Karte mit Magnetstreifen oder mit Chip oder in einem Rechner - elektronisch gespeichert ist ;
 - (ii) von anderen Unternehmen als dem ausgebenden Institut als Zahlungsmittel akzeptiert wird ;

¹⁵ ABl. L 141 vom 11.06.1993, S. 27

- (iii) generiert wird, um Verwendern als elektronischer Ersatz für Münzen und Banknoten zu dienen, und
 - (iv) generiert wird, um elektronische Transfers von Kleinbetragszahlungen durchzuführen.
- (4) Geschäftstätigkeiten von E-Geld-Instituten, die nicht in der Ausgabe von E-Geld bestehen, sind begrenzt auf:
- (a) die Erbringung eng damit verknüpfter Dienstleistungen finanzieller und nicht finanzieller Art, wie die Verwaltung elektronischen Geldes durch Wahrnehmung operationeller und sonstiger mit der Ausgabe von E-Geld verbundener Aufgaben sowie die Ausgabe und Verwaltung anderer Zahlungsmittel im Sinne der Ziffer 5 des Anhangs der Richtlinie 89/646/EWG; und
 - (b) die Erbringung von nicht finanziellen Dienstleistungen über elektronische Hilfsmittel.

E-Geld-Institute sollten keine Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, sofern diese Unternehmen nicht operationelle oder sonstige mit dem vom betreffenden Institut aus- oder weitergegebenen elektronischen Geld verbundene Aufgaben erfüllen.

Artikel 2

Anwendung der Bankrechtskoordinierungs-Richtlinien

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gelten Hinweise auf Kreditinstitute in EU-Verordnungen, Richtlinien mit Ausnahme der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG, Empfehlungen und Stellungnahmen nicht für E-Geldinstitute.
- (2) Die Artikel 2 Absätze 5 und 6, Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) und Absatz 7, Artikel 4, Artikel 6, Artikel 7 Absätze 2 und 3, Artikel 8 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 10 und Artikel 14 der Richtlinie 77/780/EWG sowie die Artikel 4, Artikel 6, Artikel 10, Artikel 12, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 23 und Artikel 24 der Richtlinie 89/646/EWG finden keine Anwendung. Die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr gemäß Artikel 18 bis 21 der Richtlinie 89/646/EWG gelten nicht für andere Geschäftstätigkeiten von E-Geldinstituten als die Ausgabe von E-Geld.
- (3) Die Richtlinien des Rates 91/308/EWG¹⁶ und 92/30/EWG¹⁷ finden auf E-Geld-Institute Anwendung.

¹⁶ ABl. L 166 vom 28.06.1991, S. 77

¹⁷ ABl. L 110 vom 28.04.1992, S. 52

- (4) Im Tausch gegen elektronisches Geld erhaltene Gelder gelten nicht als Einlagen im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 89/646/EWG, wenn die zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen
- (a) klar den besonderen Charakter elektronischen Gelds als elektronischen Ersatz für Münzen und Banknoten herausstellen; und
 - (b) nicht vorsehen, daß im voraus Gelder eingezahlt werden können, um im Austausch dafür zu einem späteren Zeitpunkt elektronisches Geld zu erhalten.

Die Rücktauschbarkeit elektronischen Gelds stellt allein noch keinen hinreichenden Grund dafür dar, vom Verwender im voraus eingezahlte Gelder als Einlagen im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 89/646/EWG zu betrachten. Im Vertrag zwischen Emittent und Benutzer muß festgelegt werden, ob der gespeicherte E-Geld-Betrag rückzahlbar ist und welche Bedingungen, Formalitäten und Fristen gegebenenfalls für die Rückzahlung gelten.

Artikel 3

Anfangskapital und laufende Eigenkapitalanforderungen

- (1) E-Geld-Institute müssen über ein Anfangskapital von mindestens 500.000 ECU verfügen. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 dieses Artikels sollte ihr Eigenkapital nicht unter diesen Betrag absinken.
- (2) E-Geld-Institute müssen jederzeit über ein Eigenkapital in Höhe von mindestens 2 % des höheren der beiden folgenden Werte verfügen: aktueller Betrag oder Durchschnitt der vorhergehenden 6 Monate der Summe ihrer Finanzpassiva, die mit dem noch nicht verwendeten elektronischen Geld verbunden sind.
- (3) Hat ein E-Geld-Institut seine Geschäftstätigkeit, gerechnet vom Tag der Geschäftsaufnahme an, noch nicht während sechs Monaten ausgeübt, so muß es über ein Eigenkapital in Höhe von mindestens 2 % des höheren der beiden folgenden Werte verfügen: aktueller Betrag oder Sechsmonatsziel der Summe seiner Finanzpassiva, die mit dem noch nicht verwendeten elektronischen Geld verbunden sind. Das Sechsmonatsziel der Summe der mit dem noch nicht verwendeten elektronischen Geld verbundenen Finanzpassiva des Instituts muß, vorbehaltlich gegebenenfalls von den zuständigen Behörden gefordelter Änderungen dieses Plans, aus seinem Geschäftsplan hervorgehen.

Artikel 4

Kapitalanlagebeschränkungen

- (1) E-Geld-Institute legen Gelder in Höhe von mindestens dem Betrag ihrer mit dem noch nicht verwendeten elektronischen Geld verbundenen Finanzpassiva ausschließlich in folgenden Aktiva an :
 - (a) Aktiva, für die nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern 1, 2, 3, 4 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 89/647/EWG ein Risikogewicht von 0 % gilt und die hochliquide sind ;

(b) Sichteinlagen bei Kreditinstituten der Zone A und Schuldtiteln, die :

(i) hochliquide sind ;

(ii) nicht unter Absatz 1 Buchstabe (a) fallen ;

(iii) von den zuständigen Behörden als qualifizierte Aktiva im Sinne des Artikels 2 Ziffer 12 der Richtlinie 93/6/EWG anerkannt sind und

(iv) nicht von Unternehmen emittiert werden, die direkt oder indirekt an dem betreffenden E-Geld-Institut beteiligt sind oder die in den konsolidierten Abschluß dieser Unternehmen einzubeziehen sind oder an denen das E-Geld-Institut direkt oder indirekt beteiligt ist.

- (2) Die unter Absatz 1 Buchstabe (b) genannten Anlagen dürfen das Zwanzigfache des Eigenkapitals des E-Geld-Instituts nicht übersteigen und unterliegen Beschränkungen, die mindestens genauso streng sind wie die gemäß der Richtlinie 92/121/EWG für Kreditinstitute geltenden Beschränkungen.
- (3) Zur Absicherung von Marktrisiken, die sich aus der Ausgabe elektronischen Geldes und aus den unter Absatz 1 genannten Anlagen ergeben, können E-Geld-Institute hochliquide zins- und devisenbezogene, bilanzunwirksame Posten in Form börsengehandelter Derivate verwenden, auf die Anhang II der Richtlinie 89/647/EWG keine Anwendung findet. Eine Verwendung derivativer Instrumente im Sinne des ersten Satzes ist nur zulässig, wenn die vollständige Ausschaltung des Marktrisikos beabsichtigt ist und - soweit möglich - auch erreicht wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten legen angemessene Grenzen für die Marktrisiken fest, die die E-Geld-Institute bei den unter Absatz 1 genannten Anlagen eingehen dürfen.
- (5) Aktiva im Sinne von Absatz 1 werden nach dem Niederstwertprinzip bewertet.
- (6) Unterschreitet der Wert der in Absatz 1 genannten Aktiva den Betrag der mit dem noch nicht verwendeten elektronischen Geld verbundenen Finanzpassiva, so sorgen die zuständigen Behörden dafür, daß das E-Geldinstitut geeignete Maßnahmen ergreift, um dieser Situation unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Zu diesem Zweck und nur für einen begrenzten Zeitraum können die zuständigen Behörden zulassen, daß die mit dem noch nicht verwendeten elektronischen Geld verbundenen verbundenen Finanzpassiva durch andere Aktiva als die in Absatz 1 genannten Aktiva gedeckt sind; dies gilt bis zu einem Betrag, der dem niedrigeren der beiden folgenden Werte entspricht: 5% dieser Passiva und die Summe der Eigenmittel des Instituts.

Artikel 5

Kontrolle durch die zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden überprüfen die Einhaltung der Artikel 3 und 4 mindestens zweimal jährlich auf der Grundlage von Daten, die von den E-Geld-Instituten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 6

Solide und umsichtige Geschäftsführung

- (1) E-Geld-Institute müssen über eine solide und umsichtige Geschäftsführung, sachgemäße Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren und angemessene interne Kontrollmechanismen verfügen. Diese sollten den finanziellen und nicht finanziellen Risiken entsprechen, denen das Institut ausgesetzt ist.
- (2) Führt ein E-Geld-Institut Geschäfte der unter Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe (a) genannten Art gemeinsam mit einem anderen Unternehmen durch, das mit diesen Geschäften zusammenhängende operationelle oder sonstige damit verbundene Aufgaben wahrnimmt und das in bezug auf die mit diesen Aufgaben verbundenen Risiken keiner Aufsicht unterliegt, so müssen die vertraglichen Vereinbarungen, die dieser Zusammenarbeit zugrunde liegen, vertragliche Rechte vorsehen, aufgrund deren das E-Geld-Institut diese Risiken ordnungsgemäß überwachen und eingrenzen und die der Zusammenarbeit zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen unverzüglich und bedingungslos auflösen kann, wenn die tatsächliche Ausübung dieser Rechte in der Praxis beeinträchtigt ist oder wenn die zuständigen Behörden dies gemäß Absatz 3 letzter Spiegelstrich verlangen.
- (3) Um die wirksame Beaufsichtigung eines E-Geld-Instituts, das mit einem anderen Unternehmen in der in Absatz 2 beschriebenen Art zusammenarbeitet, sicherzustellen, sehen die Mitgliedstaaten vor, daß ihre zuständigen Behörden
 - (a) von diesem anderen Unternehmen alle Informationen verlangen können, die zur Beaufsichtigung des E-Geld-Instituts zweckdienlich sind;
 - (b) diese Informationen bei dem anderen Unternehmen vor Ort nachprüfen oder von externen Prüfern nachprüfen lassen können;
 - (c) von dem E-Geld-Institut gegebenenfalls die sofortige Behebung jeglicher Mängel und - sofern notwendig - die sofortige Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen verlangen können, die der Zusammenarbeit mit diesem anderen Unternehmen zugrundeliegen.

Artikel 7

Freistellung

- (1) Die Mitgliedstaaten können ein E-Geld-Institut von der Anwendung der Artikel 1 Absatz 4, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 8 dieser Richtlinie freistellen und insbesondere den Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG, wenn die gesamte Geschäftstätigkeit, die unter Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe (a) fällt und die es allein oder gemeinsam mit anderen E-Geld-Instituten ausführt, folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - (a) Durch die Geschäftstätigkeit ergibt sich ein Gesamtbetrag der mit dem noch nicht verwendeten E-Geld verbundenen Finanzpassiva, der üblicherweise unter 10 Mio. ECU liegt und 12 Mio. ECU nie überschreitet.

(b) Die Geschäftstätigkeit betrifft E-Geld, für das gemäß den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen auf dem elektronischen Datenspeicher, der den Verwendern für Zahlungszwecke zur Verfügung steht, höchstens ein Betrag von 150 ECU gespeichert werden darf.

Ein E-Geld-Institut, das von der Anwendung eines der oben genannten Artikel freigestellt wurde, kommt nicht in den Genuß der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Richtlinie 89/647/EWG.

(2) Für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie auf Unternehmen, die um eine Freistellung nach Absatz 1 ersucht haben oder denen die Freistellung gewährt wurde, gelten als:

(a) "zuständige Behörden" die nationalen Behörden, die für die Beaufsichtigung der E-Geld-Institute zuständig sind; und als

(b) "Eigenkapital" das Eigenkapital im Sinne der Richtlinie des Rates 89/299/EWG.¹⁸

Artikel 8

Bestandsschutz

- (1) Haben dieser Richtlinie unterliegende E-Geld-Institute ihre Tätigkeit gemäß den Vorschriften aufgenommen, die in den Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz haben, vor Inkrafttreten der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften galten, so gilt die Vermutung, daß sie zugelassen sind. Die Mitgliedstaaten verpflichten diese E-Geld-Institute, innerhalb einer angemessenen Frist alle sachdienlichen Informationen vorzulegen, damit die zuständigen Behörden beurteilen können, ob die Institute die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um dies sicherzustellen, oder ob die Zulassung widerrufen werden muß.
- (2) Die Vermutung nach Absatz 1 erster Satz gilt nicht für E-Geld-Institute, die gemäß Artikel 7 in den Genuß einer Freistellung kommen. Bedarf eine derartige Freistellung der Genehmigung der zuständigen Behörden, so gilt die Vermutung mit Erteilung der Genehmigung als widerlegt.

Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember [1999] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

¹⁸ ABl. L 124 vom 05.05.1989, S. 16

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlags für eine
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der
Kreditinstitute

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 erster und dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission,¹⁹

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,²⁰

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b des Vertrages,²¹

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Ziele des EG-Vertrags ist es sinnvoll, eine harmonische gemeinschaftsweite Entwicklung der Aktivitäten von Kreditinstituten, insbesondere auf dem Gebiet der Ausgabe elektronischen Gelds (E-Geld) zu fördern.

Bestimmte Institute beschränken ihre Tätigkeit in erster Linie auf die Ausgabe elektronischen Gelds. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausgebern von E-Geld auch in bezug auf geldpolitische Maßnahmen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß diese Institute, vorbehaltlich spezieller Bestimmungen, die ihren Besonderheiten Rechnung tragen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie des Rates 77/780/EWG²², zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/13/EG²³ und die Richtlinie des Rates 89/646/EWG²⁴, einbezogen werden.

Es ist daher sinnvoll, die Definition von Kreditinstituten in Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG auf diese Institute auszudehnen.

¹⁹ ABl. Nr. C

²⁰ ABl. Nr. C

²¹ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. Nr. C ...), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (ABl. Nr. C ...) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. Nr. C)

²² ABl. L 322 vom 17.12.1977, S. 30

²³ ABl. L 66 vom 16.03.1996, S. 15

²⁴ ABl. L 386 vom 30.12.1989, S. 1

In der Richtlinie 98/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, die geeignete Sonderregelungen über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeit sowie die Sicherheitskontrolle dieser Institute koordiniert und harmonisiert, werden diese als E-Geldinstitute definiert -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG erhält folgende Fassung:

- Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

"Kreditinstitut":

- (a) ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren; oder
- (b) ein E-Geldinstitut im Sinne der Richtlinie 98/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie so rasch wie möglich nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

²⁵ ABl. L

FINANZBOGEN

Der Vorschlag ist nicht mit Aufwendungen für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften verbunden.

FOLGENABSCHÄTZUNG

1. Welches ist der Hauptgrund für diese Maßnahme?

Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist es, einen rechtlichen Rahmen für die Geschäftstätigkeit von E-Geldinstituten zu schaffen, mit dem die Stabilität und die Solidität der Emittenten gewährleistet werden sollen, was letztendlich den Verbraucherinteressen zugute kommt.

2. Merkmale der betreffenden Unternehmen

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie wird eine neue Art von Kreditinstituten geschaffen, und zwar die "E-Geldinstitute", die elektronische Zahlungsmittel ausgeben oder die die Erträge dieser Tätigkeit anlegen, ohne der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie unterworfen zu sein.

3. Welchen Vorschriften haben die Unternehmen unmittelbar nachzukommen?

Der Vorschlag legt die folgenden Punkte obligatorisch fest: Zulassung durch die zuständigen Behörden, Anfangskapital und laufende Eigenmittelanforderungen, Kapitalanlagebeschränkungen, Überprüfung durch die zuständigen Behörden, solide und vorsichtige Geschäftstätigkeit.

4. Welche Vorschriften dürften den Unternehmen durch örtliche Behörden vorgeschrieben werden?

Keine.

5. Gibt es spezielle Maßnahmen für KMU? Wenn ja, wie sind sie geartet?

Keine.

6. Wie wirkt sich der Richtlinienvorschlag auf

- a) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?
- b) die Beschäftigung aus?

a) Der Vorschlag, mit dem ein Rechtsrahmen für die Ausgabe elektronischen Geldes geschaffen wird, dürfte die Entwicklungen und die Innovationen in diesem Bereich noch weiter fördern. Dies dürfte sich nicht nur auf die emittierenden Institute selbst, sondern auch auf verbundene Unternehmen positiv auswirken, die an technologischer Hardware und Softwareentwicklungen arbeiten. Darüber hinaus beseitigt der Vorschlag jegliche Rechtsunsicherheit, die durch die grenzüberschreitende Ausgabe von E-Geld eventuell entstanden ist. Folglich dürfte der Wettbewerb im Bereich des E-Geldes im besonderen und auf dem Gebiet der Zahlungsinstrumente im allgemeinen gestärkt werden.

Auch können mit dem E-Geld die Kosten für die Barabwicklung der Unternehmenstätigkeiten in der Regel reduziert werden.

b) Auch die Auswirkungen auf die Beschäftigung dürften positiv sein. Mit der Erhöhung sowohl der Zahl der Institute als auch des Umsatzvolumens infolge des von dieser Richtlinie geschaffenen Rechtsrahmens auf inländischer wie auf grenzüberschreitender Basis dürften zahlreiche Arbeitsplätze geschaffen werden.

7. Sind die beiden Seiten der Branche konsultiert worden? Welche Standpunkte vertreten sie?

Nein. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen lediglich die aufsichtliche Regulierung von E-Geldemittenten.

8. Welche Kosten und Nutzen birgt der Vorschlag?

Kosten: Es ist nur mit den rechtlichen Kosten zu rechnen.

Nutzen:

- Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Gewährleistung der Stabilität und der Solidität der Emittenten; dadurch dürften sich der Umfang der Geschäftstätigkeit und das Vertrauen der Verbraucher in dieses neue rasch weiterentwickelnde Zahlungsinstrument erhöhen;
- Beseitigung der Rechtsunsicherheit, die durch eine fehlende Harmonisierung in diesem Bereich bewirkt wurde;
- Vollendung des Binnenmarktes: Der Vorschlag wird den Zugang von E-Geldinstituten aus einem Mitgliedstaat zum Markt eines anderen Mitgliedstaats erleichtern (auf dem Fernwege oder mittels einer Zweigniederlassung); damit wird ein Beitrag zum freien Kapitalverkehr und zur freien Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen geleistet;
- Beitrag zum Rechtsrahmen, innerhalb dessen die Europäische Zentralbank ihre Geldpolitik entwickeln kann.

Bilanz: Überwältigend positiv auf der Nutzenseite.

05.02.99

**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Ausgabeinstituten für elektronisches Geld (E-Geldinstitute)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute

KOM(98) 461 endg.; Ratsdok. 11379/98

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Konzeption, wonach E-Geld emittierende Institute künftig als Kreditinstitute, sog. "E-Geld-Institute", behandelt und damit der Bankenaufsicht unterstellt werden sollen.

Der Bundesrat hält es im Interesse der emittierenden Institute und der beteiligten Wirtschaftssubjekte für unabdingbar, daß für E-Gelddienstleistungen ein aufsichtsrechtlicher Rahmen geschaffen wird, der die finanzielle Integrität der Systeme gewährleistet, der diesem zukunftsreichen Teilbereich des Finanzdienstleistungssektors andererseits aber auch genügend Raum zur Entwicklung läßt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß folgende Änderungen des Richtlinienvorschlags erfolgen:

1. In Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe b sollte Unterabsatz iv gestrichen werden. Denn der Richtlinienvorschlag läßt offen, bis zu welcher Grenze es sich um "Kleinbeträge" im Sinne des Richtlinienvorschlags handelt. Offen ist außerdem die Frage, welche Regelungen für die elektronische Überweisung von Beträgen

gelten sollen, die über die genannte Kleinbetragsregelung hinausgeht; der Kommissionsvorschlag enthält insoweit keinerlei Festlegungen.

2. Artikel 2 Abs. 4 Satz 3 ist dahingehend zu ändern, daß die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge zwingend vorgeschrieben wird. Dies könnte etwa durch Einschluß solcher Gelder in die Einlagensicherungssysteme oder durch entsprechende Garantieverträge mit Dritten erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich zwar im konkreten Einzelfall um relativ geringe Summen handelt, andererseits jedoch die Zahl derjenigen, welche solche Gelder dem Institut vorausbezahlt zur Verfügung stellen, sehr groß sein kann. Würden solche Gelder in einem Konkursverfahren eines E-Geld-Institutes völlig ausfallen, hätte dies deutlich negative Auswirkungen auf das Vertrauen in solche Systeme.
3. Artikel 4 legt Kapitalanlagebeschränkungen fest: Der Kommissionsvorschlag sieht in Absatz 3 den Einsatz derivativer Finanzinstrumente und in Absatz 4 vor, daß die Mitgliedstaaten angemessene Grenzen für Marktrisiken festlegen, welche die E-Geld-Institute bei den in Absatz 1 genannten Anlagen eingehen dürfen. Es ist sicherzustellen, daß der Einsatz derivativer Finanzinstrumente grundsätzlich nur zur Risikobegrenzung erfolgen darf und daß bis zur Höhe eventueller Marktrisiken Mindestvorgaben vorgesehen werden sollten. Dadurch wäre zwischen den Mitgliedstaaten ein "Wettbewerb" um mehr oder weniger begünstigende Regelungen zu vermeiden.
4. Im Rahmen des Artikels 6 sind die Vorschriften zur Auslagerung von Tätigkeiten zu überprüfen und dahingehend zu ergänzen, daß die Anzeige an die zuständigen Behörden bereits dann erfolgen muß, wenn die Absicht zur Auslagerung besteht; nur dadurch ist ein rechtzeitiges Einschreiten der Aufsichtsbehörden gewährleistet. Eine solche Regelung entspricht im übrigen den vergleichbaren Vorschriften in § 25a KWG.
5. Nach Artikel 7 können E-Geld-Institute von der Anwendung bestimmter Vorschriften dann freigestellt werden, wenn der Gesamtbetrag der offenen Finanzpassiva üblicherweise unter 10 Mio ECU liegt und 12 Mio ECU nie überschreitet. Diese Beträge sind nach Auffassung des Bundesrates deutlich abzusenken. Bei niedrigeren Werten könnten weitere Freistellungen von Aufsichtsvorschriften nur dann erwogen werden, wenn zugleich sichergestellt ist, daß entsprechende Unternehmen nicht in einem rechtlichen oder tatsächlichen Verbund stehen - wie etwa bei einer "Holding". Nur dadurch ist zu vermeiden, daß eigens zum Zwecke der Freistellung von Aufsicht eine Vielzahl kleiner Systeme und Unternehmen parallel gegründet wird.